



INHALTSVERZEICHNIS

1.0 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

1.2 BESTAND UND LAGE DES GEBIETES

2.0 PLANUNGSZIELE

3.0 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSGRUNDLAGEN

4.0 ENTWICKLUNG DES PLANES

4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

4.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

4.3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

4.4 GESTALTUNG

5.0 VERKEHR

5.1 VERKEHRSERSCHLIEßUNG

5.2 RUHENDER VERKEHR

6.0 VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

7.0 UMWELTBERICHT



1.0 Allgemeine Grundlagen

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches, neugefasst durch Bek. v. 23.09.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 I 3316.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in ihrer Sitzung am 16.01.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Wischhof-Westteil“, 1. Änderung, für das Gebiet östlich der Norderstedter Straße - südlich der Straße Schniederkoppel - nördlich der landwirtschaftlichen Nutzflächen Baggermoor - im Ortsteil Henstedt zu ändern.

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bek. v. 23.09.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

1.2 Bestand und Lage des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Henstedt. Am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches gliedern sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die östliche Grenze des Plangebietes bildet die Norderstedter Straße. Nördlich befindet sich die Einzelhausbebauung der Straße Schniederkoppel. Südlich befindet sich die Einzelhausbebauung der Norderstedter Straße.



2.0 Planungsziele

Die Änderung ist notwendig, um die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu sichern:

- **Ausweisung einer Baufläche**
- **Abarbeitung der ökologischen Belange.**

Momentan ist diese Fläche als extensive Obstwiese festgesetzt, auf der zurzeit kein Obstbaum mehr steht. Die Fläche ist ca. 780,00 m² groß. Sie wird im Osten durch einen Knick begrenzt. (Vergl. Bebauungsplanausschnitt). Um einen adäquaten Ausgleich für den Wegfall der ehemaligen Obstbaumwiese zu erhalten, wird von einem Ausgleichsfaktor von 1:3 gerechnet. Somit ist die neuanzulegende Obstbaumwiese die zusätzlich in der Bebauungsplanänderung ausgewiesen werden muss 2.340,00 m² groß.



Nach der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Wischhof - Westteil“ wurden alle Obstbäume durch Sturm geknickt und mussten entfernt werden. Da die Gemeinde nicht Eigentümerin der Fläche ist entzog sich ihr die Möglichkeit neue Obstbäume zu pflanzen um die ursprünglich geplante Flächennutzung wieder herzustellen. Die Eigentümer haben nun beantragt, dass die Fläche als Bauland ausgewiesen wird und im Gegenzug Angeboten eine neue vergrößerte Obstbaumwiese als Ausgleich aufzusetzen. Diese wird direkt hinter der vorhandenen Bebauung an der Norderstedter Straße realisiert, um einen Ortsrand zu bilden, der an dieser Stelle noch nicht ausgeprägt ist.

3.0 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Regionalplanung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg befindet sich auf der Entwicklungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Die Gemeinde ist Stadtrandkern 1. Ordnung.

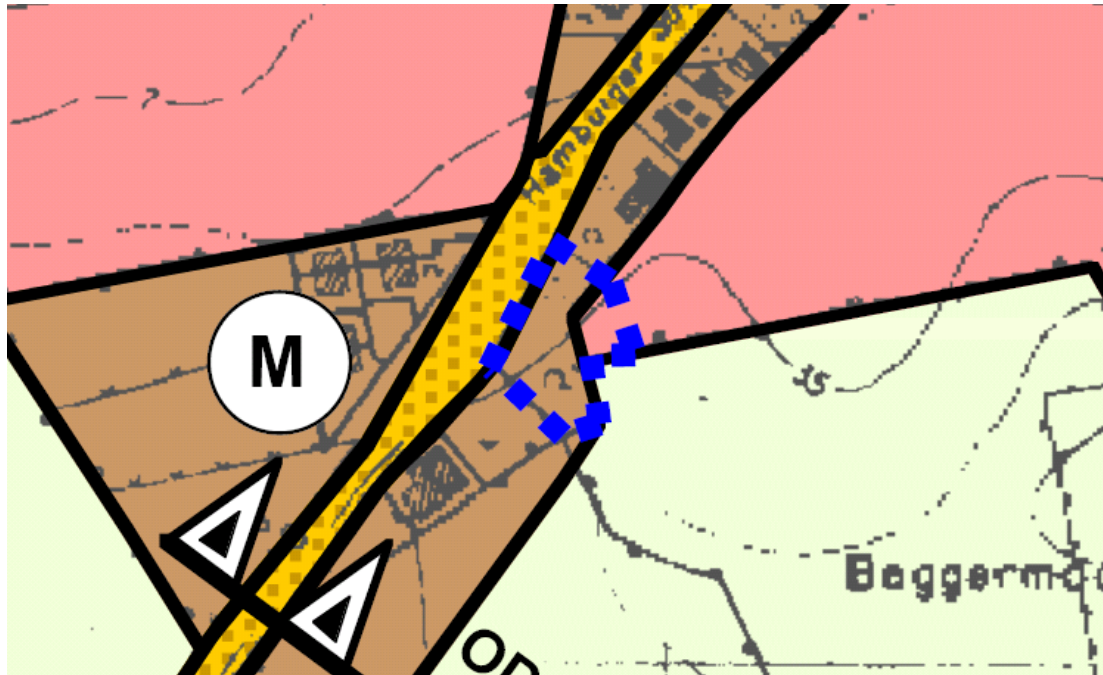
Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist die Fortsetzung der wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Entwicklung auf der Entwicklungsachse.

Die zentralen Orte, einschließlich der Stadtrandkerne, sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung (s. Ziff. 5.11 LROPI).

Sie sollen dieser Zielsetzung durch vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde im Jahre 2001 wirksam. Die Flächen des Plangebietes sind als gemischte Bauflächen dargestellt worden.



4.0 Entwicklung des Planes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung wird entsprechend der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung nach § 6 BauNVO als - Mischgebiet - festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,25 festgesetzt. Die zulässige GRZ darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mit bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.



4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

4.4 Gestaltung

Die gestalterischen Festsetzungen des Ursprungsplanes werden übernommen.

5.0 Verkehr

5.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung der Fläche erfolgt über die Norderstedter Straße.

5.2 Ruhender Verkehr

Grundsätzlich sind private Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landesbauordnung - Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder -(Stellplatzerlass - StErl) Gl.-Nr.: 2130.18 Amtsbl. Schl.-H. S. 611 Erlass des Innenministers vom 16.08.1995 - Az.: IV 830 a - 515.131-2.3 - geänd. Erl. v. 09.02.1996 (Amtsbl. S. 234) geänd. Erl. v. 17.07.2000 (Amtsbl. S. 470) unterzubringen.

5.3 ÖPNV

Das Plangebiet wird durch die Buslinie 7141 (A-Barmstedt - Henstedt-Ulzburg - Bf. Bad Oldesloe) erschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m im Bereich Dorfstraße/ Teichstraße.

6.0 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral mit Anschlusszwang für alle Grundstücke über den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen / Henstedt-Ulzburg.

b) Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die E.ON Hanse AG.

c) Gas

Das Gebiet wird von der E.ON Hanse AG mit Erdgas versorgt; ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht.

Die vorhandene Gasreglerstation ist planungsrechtlich abgesichert.



Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach den für den Tiefbau geltenden technischen Regeln sämtliche Schacht- und Kanalbauwerke, auch in Bau befindliche, vor deren Betreten durch Kontrollmessungen auf Gasfreiheit zu überprüfen sind. Die Messungen müssen sich auf alle Arten von Gas erstrecken.

d) Feuerlöscheinrichtungen

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 cbm/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 - IV - 334 - 166.701-400 - in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Erschließungen und Zuwegungen privater Grundstücke sind für die Einsätze von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen ab 50 m Entfernung von der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich (§ 5 Abs. 4 Landesbauordnung - LBO 2000).

Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090:2003-05 zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar frei zu halten. Bewegungsflächen der Feuerwehr sind nach Punkt 4.4 zu planen und mit der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz), dem Kreis Segeberg abzustimmen.

e) Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom beabsichtigt, im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes im Bereich der Straßen und Wege, Telekommunikationskabel zum Zeitpunkt der Erschließung auszulegen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen.



7.0 Umweltbericht

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom März 2002 führte zu einer wesentlichen Aufwertung des gesetzlichen Artenschutzes. Im Abschnitt 5 des BNatSchG wird der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten geregelt. Für die Fachplanungen ist dort vor allem der § 42 von Bedeutung, der die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes enthält und im Absatz 1 für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen nennt. Der § 43 (4) beschäftigt sich mit den Ausnahmen von diesen Verboten und im § 62 werden schließlich Befreiungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Welche Tiere und Pflanzen besonders bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt.

Für den Artenschutz muss außerdem das Europarecht und im Speziellen die FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt werden.

Potenzielle Vorkommen und Betroffenheit

Die Vorkommen der europäisch geschützten und national streng geschützten Tierarten beschränken sich im Untersuchungsraum aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen voraussichtlich auf Fledermäuse (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit europarechtlich geschützt) sowie Brutvögel (nach EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten geschützt).

Alte Lebensraumressourcen wie etwa die alten Bäume (2 Eichen) können bedeutende Lebensraumbestandteile von streng und europäisch geschützten Tierarten sein. Da ältere Bäume oft Höhlen und Spalten besitzen, können sie eine Funktion als Sommerquartier für sog. Baumfledermäuse oder spaltenbewohnende Fledermäuse übernehmen.

Die vorhandenen Bäume, sowie Knicksträucher können Vögeln als Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten dienen.

Beide großen alten Bäume, sowie der Knick werden zum Erhalt festgesetzt; weiterhin wird eine Obstwiese als Ersatz für die planungsrechtlich vorhandene, real jedoch nicht existierende, Obstwiese zur Neu-Anpflanzung festgesetzt.



Brutvögel

Alle potenziell vorkommenden Vogelarten zählen zu den mehr oder weniger häufigen mitteleuropäischen Brutvögeln, die gern und oft baumbestandene Lebensräume in Siedlungsbereichen oder in der Knicklandschaft bewohnen und insgesamt als relativ wenig störungsanfällig einzustufen sind. Für die vorkommenden Arten kann mit dem Erhalt der beiden Bäume sowie des Knicks ein Erhalt des Lebensraumes vorausgesetzt werden.

Da eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 42 (1) BNatSchG für europäische Vogelarten im Einvernehmen mit Art. 9 der EU-VSRL praktisch nicht möglich ist, müssen alle Tätigkeiten, die zu einer Zerstörung von Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten führen könnten wie z.B. das ‚Knicken‘ der Sträucher im Knick, außerhalb der Vogelbrutzeit (März – August) durchgeführt werden.

Fledermäuse

Durch den Erhalt der beiden Eichen ist die Funktionalität der potenziellen Fledermaus-Lebensstätte gesichert.

Fazit

Bei Erhalt des Knicks mit den Eichen-Überhältern und Beachtung des dargestellten Zeitfensters bzgl. Gehölzentfernung, tritt kein Verbotstatbestand gem. § 42 BNatSchG ein, eine Befreiung nach Artenschutzrecht ist nicht notwendig.

7.1 Einleitung

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

7.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet und beteiligt,



sodass auf einen gesonderten Scopingtermin im Rahmen der Umweltprüfung verzichtet wurde.

Folgende Beteiligte äußerten für den Umweltbericht relevante Anregungen oder gaben Hinweise:

- **Kreis Segeberg**, Stellungnahme innerhalb der Frist 10.05. -11.06.2007

Zusammenfassung der Äußerung:

„...“

- Räumliche Planung und Entwicklung

Die Text-Ziffer 4 enthält nachrichtliche Hinweise aus Festsetzungen zur Begründung. Diese Formulierung ist irreführend, da in einer Begründung keine Festsetzungen getroffen werden können. Dies ist nur im Rahmen der Planzeichnung -in Form von zeichnerischen Festsetzungen- und als textliche Festsetzungen möglich.

Durch die numerische Einordnung in den Text Teil B wird darüber hinaus suggeriert, dass es sich bei dem Hinweis um eine textliche Festsetzung handelt. Der Hinweis sollte daher losgelöst vom Text Teil B aufgenommen werden.

- Naturschutz

Stellungnahme des Naturschutzes:

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Nach Prüfung der mir derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen empfehle ich die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage folgender Untersuchungen:

Erfassung von Natur und Landschaft

anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts.

- Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan)
- Wasser (-“-)
- Klima (-“-)
- Luft (-“-)
- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotop (Aussagen aus dem grünordnerischen Fachbeitrag) sowie des Landschaftsbildes

Artenschutz

Gibt es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen, d.h. gibt es besonders und/oder streng geschützte Arten im Sinne von § 10 BNatSchG? Sollte dies der Fall sein, wären diese Arten aktuell zu erfassen und zu bewerten. Gibt es keine Hinweise, erscheint eine Potenzialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz der Fläche auf der Grundlage der aktuellen Überprüfung der Biotopqualität ausreichend. In beiden Fällen ist eine Aussage zu treffen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 42 BNatSchG vorliegt, der ggf. einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG bedarf.

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde/Archäologischer Denkmalschutz:

Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden voraussichtlich nicht



berührt.

- Gewässer und Landschaft

Aus der Sicht des Naturschutzes an Gewässern:

Sollte die Anlage eines Regenklär- oder Regenrückhaltebeckens erforderlich werden, ist folgendes abzuhandeln:

Die Anlage eines Regenrückhalte- oder Regenklärbeckens stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Die Aussagen zur Vermeidbarkeit, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz sind im B-Plan zu treffen.

Ist die Anlage von Regenrückhalte-, bzw. Regenklärbecken erforderlich, sind diese naturnah zu gestalten. Eine naturnahe Gestaltung liegt vor, wenn die Anlage einem natürlichen Gewässer vergleichbare Biotopfunktion auf Dauer erfüllen kann. Hierfür ist auch die Anlage eines Pufferstreifens um das Gewässer erforderlich, der in etwa die gleiche Größe wie das Gewässer aufweist.

Ich verweise auf den gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03.07.1998: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.

Können Regenrückhalte- und Regenklärbecken nicht naturnah gestaltet oder gering verschmutztes Wasser Niederschlagswasser nicht versickert werden, ist zu prüfen, ob sonstige Maßnahmen zum Ausgleich, z.B. Entrohung eines Gewässers oder die Vernässung einer Fläche, möglich sind.

- Abwasser- und Abfallüberwachung

Die Begründung enthält keinerlei Angaben zur Abwasserbeseitigung. Hier sind entsprechende Aussagen zu diesem Themenkomplex mit aufzunehmen.“

Stellungnahme der Gemeinde

zu Räumliche Planung und Entwicklung:

Dem Hinweis wird gefolgt. Die o.g. Textziffern werden in einem gesonderten Textfenster des Bebauungsplanes ausgewiesen.

zu Naturschutz:

Die Angaben des Umweltberichtes werden - wie von der Naturschutzbehörde gefordert - ergänzt.

Es gibt keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen.

zu Gewässer und Landschaft:

Die Errichtung eines zusätzlichen Regenrückhaltebeckens ist nicht erforderlich.

zu Abwasser- und Abfallüberwachung:

Die Angaben der Abwasserbeseitigung werden entsprechend des Ursprungsbebauungsplanes ergänzt. (Die Entsorgung erfolgt über Sammler, die an das öffentliche Entsorgungsnetz angeschlossen sind.)



7.1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg plant im Ortsteil *Henstedt* südlich des Einmündungsbereiches der Schniederkoppel in die Norderstedter Straße zur Ausweisung einer Mischgebietsfläche und zur Schaffung einer Ersatzfläche für die zu überplanende Obstwiese eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 vorzunehmen. Zu diesem Zweck soll eine seit 2001 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Extensive Obstwiese‘ ausgewiesene Teilfläche des Geltungsbereiches geändert und ein weiterer Bereich im südöstlichen Anschluss ergänzt werden.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Henstedt. Am östlichen Rand des Plangeltungsbereiches gliedern sich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die westliche Grenze des Plangebietes bildet die Norderstedter Straße. Nördlich befindet sich die Einzelhausbebauung der Straße Schniederkoppel. Südlich befindet sich die Einzelhausbebauung der Norderstedter Straße.

Die überplanten Flächen sind unbebaut und werden offensichtlich gemäht bzw. werden im südöstlichen Bereich landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 2 große Eichen und auf/an den Grenzen z.T. randliche Knicks vorhanden.

Der gültige Bebauungsplan Nr. 65 setzt für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Extensive Obstwiese‘ fest; die südöstlich außerhalb angrenzenden Bereiche sind Flächen für die Landwirtschaft.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die 1. Änderung des B-Planes sieht eine Ausweisung als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,25 mit zulässiger Überschreitung um 50 % sowie die Ausweisung einer ‚Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ sowie Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Bäume und Knicks vor. Die Baufläche wird zur Schaffung von Knickschutzstreifen durch Schutzflächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, begrenzt. Die vorhandenen alten Eichen werden zum Erhalt festgesetzt.

Zum Ausgleich der überplanten Obstwiese soll in einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 3 eine neue Obstwiese angelegt und im B-Plan im östlichen Anschluss an die Mischgebietsfläche als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* festgesetzt werden.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das gesamte B-Plan-Änderungsgebiet hat eine Größe von 0,34 ha.

Nettobauland (MI) und	0,0965 ha
von Bebauung freizuhaltende Flächen (Knickschutzstreifen)	0,0090 ha
Flächen für Maßnahmen (Obstwiese)	0,2345 ha
Bruttobauland (gesamt)	0,3400 ha



7.1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

7.1.3.1 Umweltziele übergeordneter Fachgesetze

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten, auf die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung im Zuge der Umweltprüfung mit einem Fachgutachten „Grünordnerischer Beitrag (incl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)“ und im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen reagiert wird.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich eines Regionalplanes (Fortschreibung 1998) und eines Landschaftsrahmenplanes (September 1998).

7.1.3.2 Umweltziele übergeordneter Pläne

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete; als Schutzobjekte sind die vorhandenen Knicks zu bezeichnen.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg befindet sich gem. Regionalplan auf der Entwicklungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Die Gemeinde ist Stadtrandkern 1. Ordnung. Der südlich an das Plangebiet angrenzende Bereich wird als Regionale Freiraumstruktur ‚Grünzäsur‘ dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg, MUNF 1998) stellt das Plangebiet als Teilbereich eines großräumigen „Gebietes mit besonderer Erholungseignung“ dar.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde im Jahre 2001 wirksam. Die Flächen des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als gemischte Bauflächen dargestellt.

Der Landschaftsplan (LP, festgestellt 1998) stellt für das Plangebiet in der Entwurfskarte neben den vorhandenen ‚*Siedlungsflächen mit hauptsächlich Wohnfunktion*‘ die vorhandenen randlichen Knicks, den vorhandenen Einzelbaum innerhalb der Grünlandfläche als ‚*sonstige Grünstrukturen im Siedlungsbereich*‘ und für die Grünlandfläche als *Schutz des Naturhaushalts* eine ‚angestrebte Nutzung als Dauergrünland‘ dar.



Lp Henstedt-Ulzburg: Ausschnitt aus Entwurfskarte mit B-Plan-Änderungsbereich

Der gültige Bebauungsplan Nr. 65 setzt für das Plangebiet auf einer Fläche von ca. 780 qm eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Extensive Obstwiese‘, auf ca. 26 m einen zu erhaltenden Knick mit einem vorgelagerten Knickschutzstreifen und einen zu erhaltenden Einzelbaum fest.

Gemäß Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 65 handelte es sich bei der Obstwiese um eine ‚vorhandene wiesenartige Grasflur, die mit 4 Obstbäumen bestanden ist‘, die durch weitere Obstbaumpflanzungen zu einer extensiven Obstwiese entwickelt werden sollte; die Fläche wurde im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zum B-Plan Nr. 65 zu 50 % (400 qm) als Ausgleichsfläche angerechnet.

7.2 Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

7.2.1.1 Schutzgut Mensch

Beeinträchtigung durch Verkehr sowie geplante u. vorhandene Betriebe

Durch den KFZ-Verkehr auf den angrenzenden Verkehrsflächen Norderstedter Straße und Schniederkoppel besteht eine Vorbelastung durch Lärm; eine lärmtechnische Untersuchung liegt nicht vor.

In der Karte Bewertung ‚Landschaftsbild und Erholung‘ des Landschaftsplanes wird der Bereich der Grünlandfläche als kleiner Teilbereich am Rande eines Raumes mit besonderer Bedeutung für die Erholung dargestellt.

Das Plangebiet selbst besitzt derzeit keinen Wert für die Erholungsnutzung.

Bewertung

Aufgrund der bestehenden verkehrlichen und baulichen Situation und der geplanten Errichtung eines ca. 0,1 ha großen Mischgebietes sind für das Schutzgut Mensch im Zusammenhang mit Luft und Lärm keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.



Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der örtlichen oder überörtlichen Erholungsnutzung zu erwarten.

Abfallentsorgung

Aufgrund der geplanten Errichtung von gemischten Bauflächen ist eine erhebliche Abfallerzeugung nicht zu erwarten. Anfallender Abfall wird ordnungsgemäß über örtliche Entsorger oder bekannte Firmen entsorgt.

Bewertung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch ungeordnete Abfallentsorgung sind in dem Baugebiet nicht zu erwarten, so dass hierdurch voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten werden.

7.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Das Plangebiet ist im nordwestlichen Teil als gemähte Wiese ausgebildet und wird im Südosten landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 2 große Eichen (Kronendurchmessern von 13,00 m bzw. 13,50 m und Stammdurchmessern von 0,55 bzw. 0,60 m) und auf/an den Grenzen z.T. randliche Knicks (nach § 25 (3) LNatSchG geschützt) vorhanden.

Das Plangebiet ist unversiegelt; damit kann das gesamte Plangebiet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen angesehen werden.

Das Plangebiet besitzt insgesamt eine mittlere Biotopwertigkeit; den vorhandenen Gehölzstrukturen kommt ein höherer und der Wiese sowie der Grünlandfläche ein geringerer Wert für den Arten- und Biotopschutz zu.

Die Vorkommen der europäisch geschützten und national streng geschützten Tierarten beschränken sich im Untersuchungsraum aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen voraussichtlich auf Fledermäuse (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit europarechtlich geschützt) sowie Brutvögel (nach EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten geschützt).

Eine faunistische Potenzialabschätzung bzw. gezielte faunistische Erfassungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Alte Lebensraumressourcen wie etwa die alten Bäume können bedeutende Lebensraumbestandteile von streng und europäisch geschützten Tierarten sein. Da ältere Bäume oft Höhlen und Spalten besitzen, können sie eine Funktion als Sommerquartier für sog. Baumfledermäuse oder spaltenbewohnende Fledermäuse übernehmen. Die vorhandenen Bäume können Vögeln als Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten dienen.



Bewertung

Im Plangebiet sind aufgrund des vollständigen Erhaltes der vorhandenen Knicks sowie der beiden alten Eichen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand gemäß § 42 BNatSchG liegt somit nicht vor, eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG ist nicht notwendig.

Die im B-Plan Nr. 65 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚extensive Obstwiese‘ festgesetzte Obstwiese ist real (aufgrund von Sturmschäden) nur noch als baumlose Wiese vorhanden. Aufgrund der geplanten Ausweisung dieses Bereiches als Mischgebiet, muss die Obstwiese im Rahmen der B-Planänderung ersetzt werden.

Im Rahmen des Grünordnerischen Beitrags zum B-Plan wird der Ausgleichsbedarf gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998 ermittelt sowie Grün-Festsetzungen zum Ausgleich aufgezeigt, die in den B-Plan übernommen werden.

7.2.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus dem unversiegelten Boden.

Eine geringe Vorbelastung der Luft im Plangebiet ergibt sich aufgrund der angrenzenden Verkehrsflächen.

In der Karte Bewertung ‚Naturhaushalt‘ des Landschaftsplanes wird bzgl. Klima/Luft dargestellt, dass das Plangebiet sich am äußersten Rand eines ‚klimatisch bedeutsamen Bereiches‘ befindet.

Das Thema ‚Immissionen von Stickstoffdioxid und Feinstaub‘ ist für dieses Baugebiet aufgrund seiner Ortsrandlage nicht relevant.

Bewertung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsimmissionen sind aufgrund seiner geringen Größe nicht zu erwarten.

7.2.1.4 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebietes besitzt aufgrund der Ortsrandlage und im Zusammenhang mit der südöstlich angrenzenden freien Landschaft sowie den ortsbildprägenden Knicks und (zwei) großen, alten Eichen eine mittlere bis hohe Erscheinungs- und Strukturqualität.



Bewertung

Im Rahmen der Gestaltung des Baugebietes muss auf den Erhalt der das Landschaftsbild positiv prägenden und gliedernden Landschaftsbildelemente der Knicks und Eichen geachtet werden.

Da die geplante Bebauung straßenbegleitend, in Fortführung der bestehenden Bebauung entlang der Norderstedter Straße, erfolgen soll, die prägenden Landschaftsbildelemente erhalten und die im B-Plan 65 festgesetzte Obstwiese im Anschluss an die geplante neue Bebauung ersetzt werden soll, ist der Eingriff in das Landschaftsbild als nicht erheblich zu werten.

7.2.1.5 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet ist als vollständig unversiegelt einzustufen.

Der Landschaftsplan zeigt in der Abbildung 4/ Bodenkarte für den Planbereich ‚vorwiegend Sand‘ an.

Bewertung

Der anstehende Boden ist nicht selten und weist keine besonderen Eigenschaften auf, die für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind. Aufgrund der Überformung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung liegt im Bebauungsplangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird mit dem Bebauungsplanverfahren ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Baugebiet erhebliche Umweltauswirkungen und ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ab, das im Rahmen des Grünordnerischen Beitrags zur B-Planänderung gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998 bilanziert wird.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Überbauung und Versiegelung von Flächen in einem Umfang von 362 qm zu. Mit entsprechenden Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich ist auf die Eingriffe in den Bodenhaushalt zu reagieren.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriff „Boden“	
Versiegelung:	
- Bestand	0 m ²
- Planung (965 qm (MI) x 0,375 (GRZ 0,25 + 50 % zul. Überschr.)=	362 m ²
Neuversiegelung	362 m ²
Kompensationsfaktor	0,5
Kompensationsbedarf -Versiegelung-	181 m ²



Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist aufgrund der geplanten geringen Neuversiegelung als wenig erheblich anzusehen.

7.2.1.6 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet nicht.

Durch Baugrunduntersuchungen im Rahmen des B-Planes Nr.65 wurde festgestellt, dass es sich um einen eher grundwasserfernen Standort handelt.

Das gering verschmutzte Niederschlagswasser soll wie im übrigen Plangebiet soweit möglich auf dem Grundstück selbst versickert und überschüssiges Wasser dem vorhandenen öffentlichen Entsorgungsnetz zugeführt werden.

Bewertung

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der bestehenden Grundwassersituation ist die Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Planvorhaben als nicht erheblich einzustufen.

7.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstige Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bewertung

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und sonstigen Sachgüter gem. obiger Definition vorhanden sind, wird das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.



7.2.1.8 Tabellarisch zusammengefasste Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Beeinträchtigungen durch Lärm (Bestand)	●
	Abfallentsorgung	-
	Naherholungsfunktion	-
Pflanzen	kaum Verlust und Schaffung neuer Lebensräume (vergrößerte Obstwiese)	-
Tiere	kaum Verlust und Schaffung neuer Lebensräume (vergrößerte Obstwiese)	-
Klima	kaum Verlust von Vegetationsflächen	-
Landschaft	kein Verlust von prägendem Baumbestand	-
Boden	wenig Verlust der Bodenfunktion	●
Wasser	keine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	-
Kultur- und Sachgüter	keine Kultur- und Sachgüter vorhanden	-

●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

7.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

7.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 1.2.1 ermittelten erheblichen und nicht erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Bei der Realisierung der Festsetzungen des B-Planes, die aus dem Grünordnerischen Beitrag übernommen wurden, und bei Durchführung der vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (innerhalb und außerhalb des Gebietes) kann der Zustand von Natur und Landschaft im Wesentlichen erhalten werden.

7.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei nicht Zustandekommen der Planung kann sich das Plangebiet nur wie in dem festgestellten B-Plan 65 entwickeln, eine bauliche Entwicklung des Bereiches wäre nicht möglich.

7.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.



Die textliche Bilanzierung im Grünordnerischen Beitrag stellt klar, dass durch Maßnahmen zur Vermeidung (Erhalt von Gehölzstrukturen), zur Verminderung (Begrenzung der Versiegelungsintensität durch Festsetzung entsprechender GRZ) und zum Ausgleich (Schaffung einer neuen vergrößerten Obstwiese) der durch die Bebauung verursachte Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand innerhalb des Baugebietes auszugleichen ist.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung, Verringerung und Ausgleich werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert.

Obwohl die Umweltauswirkungen in Bezug auf alle Schutzgüter als nicht erheblich anzusehen sind, werden Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen vorgeschlagen.

- Sicherung von Flora im Gebiet
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zuge der Baugebietsentwicklung
- Ausgleich für überplante extensive Obstwiese

7.2.3.1 Schutzgut Mensch

Zum Schutz des Menschen müssen keine Maßnahmen getroffen werden.

7.2.3.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaft

Zur Minimierung und zum Ausgleich der Auswirkungen auf den Landschafts- und Naturhaushalt mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima als auch zur Gestaltung des Ortsbildes sind folgende Maßnahmen geplant:

- Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Knicks werden erhalten; zum Schutz des Knicks im Bereich der Mischgebietsfläche wird ein von der Bebauung freizuhalten vorgelagerter Knickschutzstreifen festgesetzt.
- Die beiden vorhandenen Bäume (2 Eichen) werden erhalten und planungsrechtlich durch Festsetzung dauerhaft gesichert
- Festsetzung von überbaubaren Bereichen außerhalb der Baumkronen
- Begrenzung der Versiegelung durch Festsetzung einer GRZ von 0,25 mit Überschreitung um 50 % und Festsetzung von überbaubaren Bereichen innerhalb der Baufläche
- Zum Ausgleich der überplanten Obstwiese soll in einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 3 eine neue Obstwiese angelegt und im B-Plan im östlichen Anschluss an die Mischgebietsfläche als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* festgesetzt werden.

In Anlehnung an den Runderlass zur Eingriffsregelung (Hinweise zur Anwendung in der verbindlichen Bauleitplanung) wäre für die Überplanung einer Obststreuwiese ein Ausgleichsfaktor von 1 : 2 ausreichend. Da gem. GOP zum B-Plan Nr. 65 die Obstwiese bereits zu 50 % als Ausgleichsfläche bilanziert wurde und im Rahmen der 1. Änd. und Ergänzung des B-Planes auch ein Ausgleich für die Versiegelung des Bo-



dens (Kompensationsbedarf 181 qm) im Bereich der Mischgebietsfläche geschaffen werden muss, erscheint ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 3 und damit die Schaffung einer 2.340 qm großen Obstwiese als angemessen.

- Die Obstwiese soll folgendermaßen angelegt werden:

Die Auswahl der Obstsorten soll auf regionaltypische alte Sorten (gem. Anhang) begrenzt werden, sowie auf Hochstammobstsorten (Mindestpflanzgröße von 12-14 cm Stammumfang), die im Abstand von ca. 10- 12 m zu setzen sind. d.h. es müssen ca. 20 Obstbäume gepflanzt werden. Es sollten vor allem örtliche Sorten aus den vorhandenen Obstwiesen, auf Hochstamm veredelt werden.

Apfel und Birne sollten im Verhältnis 2 : 1 zu Pflaume, Zwetsche, Kirsche oder Walnuss zu pflanzen.

Als Unterwuchs sollte die bereits heute extensiv genutzte Wiesenfläche erhalten werden.

Für die Pflege sind weder Düngung noch Spritzung erlaubt, eine ein- bis zweimalige Wiesenmahd und regelmäßiger Baumschnitt sind notwendig. Das Mähgut kann zum kleineren Teil als Dünger und Mulch zwischen den Bäumen liegen bleiben, der überwiegende Teil muss um Fäulnis und Stickstoffanreicherung (mit der Folge von Brennessel- und Diestelherden) vorzubeugen abgefahren werden. Das Schnittgut der Bäume kann in Randbereichen als Refugium für viele Tiere aufgesetzt werden.

Auswahlliste Obstbäume:

Äpfel:

Altländer Pfannkuchenapfel
(Hamburg, um 1840)

Mittelstarker Wuchs, robust, PFR: X, GR: ab II, guter Tafel- und

Wirtschaftsapfel, säuerlich aromatisch, alte Erwerbsobstsorte
Mittelstarker Wuchs, sandig-lehmiger Boden,
PFR+GR: ab IX, saftig, würzig, weinsauer, sehr beliebte Sorte

Filippas Apfel
(Fünen, Dänemark, 1877)

Gelbe Schleswiger Renette
(Lottorf, 1900)

Mittelstarker Wuchs, anspruchslos,
PFR: X,GR: XI-II, süß-säuerlich, weinig

Goldparmäne

Sehr alte Sorte, hochwürziger Geschmack, guter Befruchter

Holsteiner Zitronenapfel
(Schleswig-Holstein, o.J.)

Mittelstarker Wuchs, sandig-lehmiger Bod. PFR:X,GR:XI-II,
guter Tafelapfel, saftig

Jakob Fischer
(Deutschland, o.J.)

Starkwüchsig, ohne Anspruch an Boden
PFR: IX ,GR: IX-XI, große rote Frucht , süß-säuerlich

Klarapfel

Mittelstarker Wuchs, guter Befruchter, frühe Reife,

Prinz Albrecht von Preußen
(Deutschland, 1856)

Wuchs mittelstark, lehmig-sand.Boden,PFR:Ab X,GR:ab XI,
süß-säuerlich, aromatisch, anspruchsvolle Sorte

Purpurroter Cousinot
(Deutschland, 16.Jhd.)

Mittelstarker Wuchs, anspruchslos, PFR:X,GR:XII-VI,
süß-säuerlich-gerötet, der kleine rote Weihnachtsapfel

Riesenboiken
(Deutschland, o.J.)

Starkwüchsig, geringe Bodenansprüche,PFR:X, GR:ab XI,
saftiger, großer Wirtschaftsapfel

Stina Lohmann
(Kellinghusen, um 1800)

starkwüchsig, keine Ansprüche an Boden,PFR:X,GR:abII-VII,
guter Tafel-und Mostapfel, die historische Sorte aus S-H

Birnen:

Augustbirne
(Deutschland, o.J.)

gute Sommerbirne PFR u. GR VIII, robust auch in unserem
Klima, anspruchslos



Clara Fries (Dänemark, 19.Jhd)	robust, ohne Anspruch an Boden, GR: X-XI,
Graf Moltke (Dänemark, 1850)	Starkwüchsig, anspruchslos, Pfr+GR:X-XI, gute Tafelbirne saftig, süß, gewürzt, Sorte, d. sich zw. d. Meeren zuhause fühlt
Muskatellerbirne (Mitteldeutschland, o.J)	Kräftiger Wuchs, Ansprüche an Boden gering Sommerbirne, saftig, gewürzt

Pflaumen, Zwetschen, Renecloden:

Anna Späth (Deutschland 19.Jhd.)	Mittelstarker Wuchs, ohne bes. Ansprüche GR: A X, Halbwetsche, braun-rot bis violett
Frühe Fruchtbare Zwetsche (Deutschland, o.J.)	Mittelstarker Wuchs, ohne Ansprüche an Boden GR: VIII, kleine blaue würzige Sommerzwetsche
Hauszwetsche (Deutschland, seit 300 J.)	Mittelstarker Wuchs, ohne besondere Ansprüche GR: E. IX-X, sehr aromatische Frucht, selbstfruchtbar
Wangenheims Frühzwetsche (Gotha, um 1840)	Starkwüchsig, robust, ohne besondere Ansprüche GR: IX, blau, saftig, selbstfruchtbar

Kirschen:

Kassins Frühe Herzkirsche (Deutschland, um 1860)	große, schwarze, frühe Kirsche, starkwachsend, reichtragend, mittl. Boden
Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche (Deutschland, 19.Jhd.)	mittelgroße gelbe Knorpelkirsche, Baum starkwüchsig, geringe Standortansprüche

Weitere Fruchtbäume:

Walnuss, Quitten

7.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

7.2.4.1 Standort und Planinhalt

Für die beabsichtigte Ausweisung sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten vorhanden, da es sich um die Änderung eines festgestellten B-Planes handelt und der Ausgleich für die überplante Obstwiese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erfolgen sollte, da auf diese Weise außerdem eine gute Eingrünung zur offenen Landschaft geschaffen werden kann.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen waren

- die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998.



7.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Überwachung der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Festsetzungen soll durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg nach Realisierung der Baumaßnahmen durch Ortsbesichtigung mit Protokollerstellung und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung erfolgen.

7.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg plant südlich des Einmündungsbereiches der Schniederkoppel in die Norderstedter Straße zur Ausweisung einer Mischgebietsfläche eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 vorzunehmen.

Zu diesem Zweck muss eine seit 2001 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Extensive Obstwiese‘ ausgewiesene Teilfläche des Geltungsbereiches geändert werden. Zur Schaffung einer Ersatzfläche für die Obstwiese muss ein Bereich im südöstlichen Anschluss ergänzt werden.

Die 1. Änderung des B-Planes sieht eine Ausweisung als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,25 mit zulässiger Überschreitung um 50 % sowie die Ausweisung einer ‚Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ sowie Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Bäume und Knicks vor.

Durch die Bebauungsplanung werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet werden.

Die Eingriffe in die vorhandenen Natur- und Landschaftspotenziale wurden anhand der „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998“ ermittelt, bewertet und Festsetzungen im Bebauungsplan als Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich empfohlen.

Die Empfehlungen reichen von der Vermeidung von Eingriffen in die vorhandenen Knicks, Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von neuen Grünstrukturen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und zur Gestaltung des Ortsbildes.

Unter anderem sind dies:

- Festsetzung von Knickschutzflächen
- Festsetzung von Erhaltungsgeboten für Einzelbäume
- Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Maßnahme: ‚*Extensive Obstwiese*‘

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.